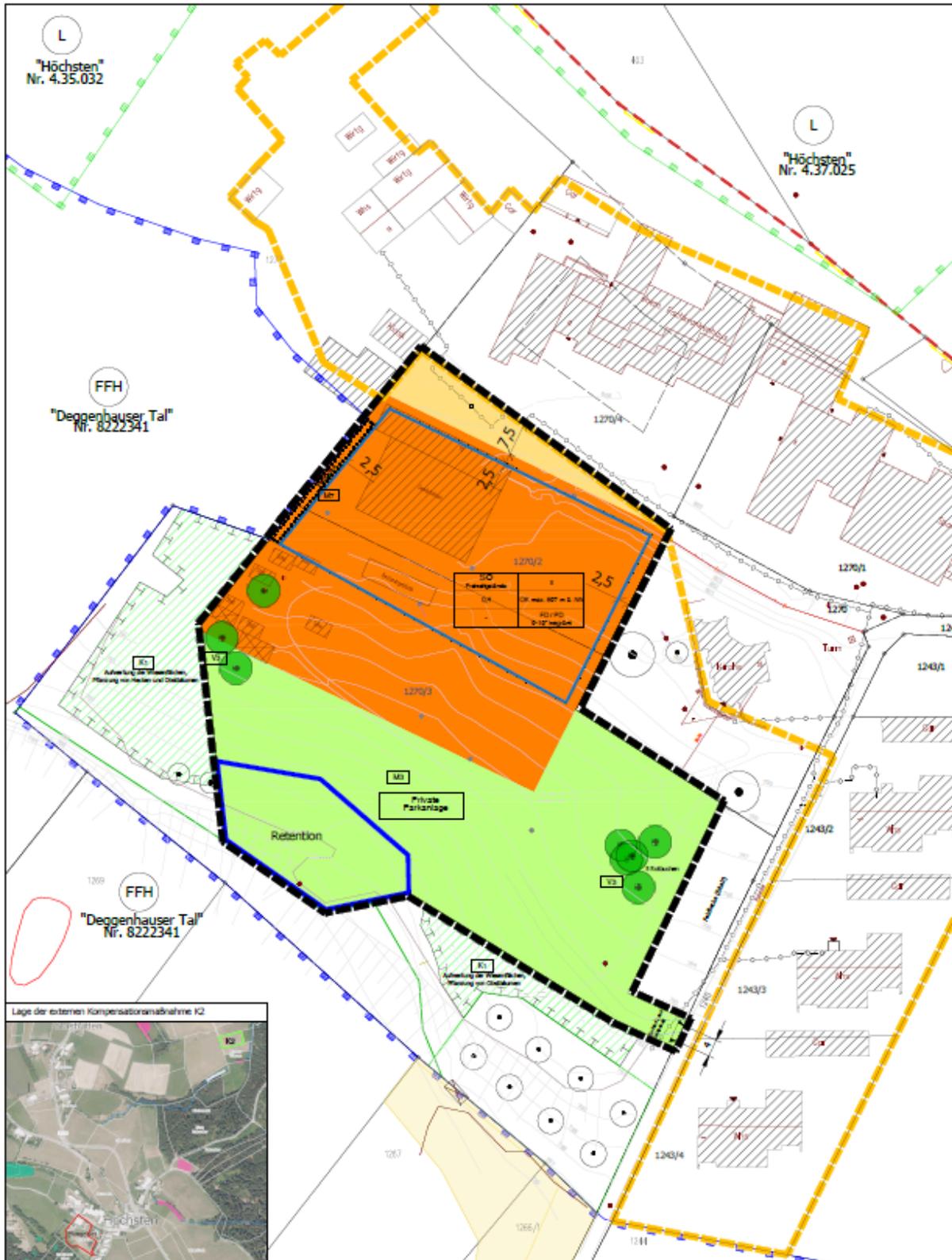


**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Freizeitgelände Höchst“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Deggenhausertal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2022 den Entwurf des Bebauungsplans „Freizeitgelände Höchst“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 07.02.2022 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Planbereich befindet sich südsüdwestlich des ehemaligen Fachkrankenhauses in Rubacker. Die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche K 2 befindet sich auf dem Flurstück Nr. 348 der Gemarkung Illwangen, östlich von Illmensee-Glashütten.

Für den Planbereich ist das nachfolgend abgedruckte Plankonzept maßgebend:



Der Entwurf des Bebauungsplans mit planungsrechtlichen Festsetzungen, Hinweisen, Örtlichen Bauvorschriften, Begründungen und Umweltbericht in der Fassung vom 07.02.2022 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden für die Dauer eines Monats vom

**14. März 2022**

bis einschließlich

**14. April 2022**

im Rathaus der Gemeinde Deggenhausertal, Rathausplatz 1, 88693 Deggenhausertal, im Hauptamt öffentlich ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Bestandteil der Auslegung sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

**Umweltbericht** in der Fassung vom 07.02.2022 mit Beschreibung des Plangebiets und der Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und übergeordneten Planungen, dem Ergebnis der Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten, der Beschreibung der Prüfmethode und der Wirkfaktoren der Planung sowie der Umweltbelange und zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Pflanzen/Biotop/Biologische Vielfalt, Tiere, Artenschutz, Fläche, Geologie/Boden/Relief, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturelle Güter und sonstige Sachgüter, auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sowie Sekundär- und Kumulativwirkungen, der Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes und der Maßnahmen der Grünordnung, der Eingriffs-Kompensations-Bilanz und der Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sowie einer allgemeinverständliche Zusammenfassung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sind folgende **umweltbezogenen Stellungnahmen** eingegangen:

Das Landratsamt bittet, zur Gewährleistung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger den Bodenabstand von Einfriedungen auf mindestens 15 cm sowie die Durchfahrtsbreite südlich der Feldhecke auf 4,00 m festzulegen.

Es weist darauf hin, dass für den Schutz von Biotopen die tatsächlichen Gegebenheiten und nicht die Kartierungen zu Grunde zu legen sind. Nach dem Luftbild bzw. dem Bestandsplan sei nicht auszuschließen, dass es sich bei der Feldhecke im Osten des Plangebietes sowie südlich angrenzend im Bereich der geplanten Kompensationsfläche um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt.

Aufgrund des Übergangs zur freien Landschaft und zum FFH-Gebiet sei die Grünfläche des Plangebiets ausschließlich mit gebietsheimischen Pflanzen zu begrünen. Das zulässige Ausmaß nicht begrünter Flächen sei zu konkretisieren.

Nach den Ausführungen im Umweltbericht würden erhebliche Beeinträchtigungen (Konflikte) mit dem angrenzenden Biotop nicht ausgeschlossen erscheinen. Das Landratsamt weist darauf hin, dass in diesem Fall eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre.

Es macht außerdem Vorschläge zur Bilanzierung von einzelnen Flächen im Plangebiet. Für das Plangebiet sei ein Erdmassenausgleich anzustreben.

Des Weiteren weist das Landratsamt darauf hin, dass für die Ableitung des Regenwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Die ausgewiesene Waldgrenze sei mit der Unteren Forstbehörde vor Ort festgelegt worden. Die Bewirtschaftung der angrenzenden Waldparzelle und das in der Nähe liegende Waldbiotop würden nicht beeinträchtigt.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen im Rathaus in Wittenhofen, Rathausplatz 1, 88693 Deggenhausertal, abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Gemeinde Deggenhausertal, Rathausplatz 1, 88693 Deggenhausertal) oder per E-Mail ([info@deggenhausertal.de](mailto:info@deggenhausertal.de)) eingereicht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Adresse <https://www.deggenhausertal.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bebauungsplaene> und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt.

**Hinweis zum Datenschutz:** Im Zusammenhang mit dem Datenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

gez. Fabian Meschenmoser  
Bürgermeister